

I. * Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG): Eine VO verletzt den Gleichheitssatz, wenn sie gegen das Diskriminierungsverbot, das Differenzierungsgebot oder das allgemeine Sachlichkeitsgebot verstößt oder sich auf ein glw Gesetz stützt(2)___

* Verpflichtung nur für Männer ist Diskriminierung, da nicht ersichtlich, inwiefern Unterschiede im Tatsächlichen bestehen (Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs und Heranziehung im Bedarfsfall grds auch für Frauen möglich (allenfalls Abstellen auf körperliche Eignung denkbar)(2)___

* Zulässigkeit der Wehrpflicht nur für Männer nicht am GLS zu messen, da sich diese bereits aus der Verfassung ergibt (Art 9a Abs 3 B-VG).....(2)___

* Unsachlich, da VO keine Ausnahme für Männer vorsieht, die körperlich oder geistig zur Heranziehung im Bedarfsfall/zur Absolvierung des Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurses nicht in der Lage sind(2)___

* Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art 4 MRK): absolutes Grundrecht, jeder Eingriff = Verletzung; Art 4 Abs 2 MRK umfasst körperliche wie auch geistige Arbeiten, die unter Androhung einer Strafe oder ähnlich abschreckenden Sanktionen verlangt werden und für die sich der Betroffene nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.....(2)___

* verpflichtender (bei sonstiger Strafe) Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs sowie verpflichtende Mithilfe am Feuerwehrdienst im Bedarfsfall fallen grds in Schutzbereich; allerdings fraglich, ob Ausnahme nach Art 4 Abs 3 lit d MRK (allgemeine Bürgerpflicht) vorliegt; nach Jud des EGMR zählt Feuerwehrdienst bei Personalmangel zu den allgemeinen Bürgerpflichten; insofern § 3 der VO wohl gerechtfertigt; verpflichtender Erste-Feuerwehr-Hilfe-Kurs steht damit in einem gewissen Zusammenhang und kann möglicherweise auch als allgemeine Bürgerpflicht betrachtet werden, allerdings fraglich, ob jährliche Verpflichtung davon noch erfasst [alternative Argumentation zulässig] ..(3)___

* Feuerwehr ist gem § 3 Abs 1 FFG Körperschaft öff Rechts; mangels Hinweisen auf Einrichtung als Selbstverwaltungskörper Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf diese nur zulässig, wenn Übertragung bloß einzelner Aufgaben; keine staatlichen Kernaufgaben; Weisungsbefugnis der obersten Organe; Einhaltung des Sachlichkeitsgebotes/Effizienzprinzips (Konstrukt der Beleihung)(3)___

* durch Verordnungsermächtigung in § 2 Abs 4 FFG einzelne Aufgabe übertragen; Verordnung über Maßnahmen zur Brandbekämpfung wohl keine staatliche Kernaufgabe [Gegenargument: öffentliche Sicherheit]; durch § 3 Abs 2 FFG in Bezug auf Schlagkraft Weisungsrecht eingeräumt(3)___

* Fehlende Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage für VO schadet nicht, VO muss nur tatsächlich eine solche haben; Verordnungsermächtigung für Beliehene muss ausdrücklich gesetzlich verankert sein (Art 18 Abs 2 B-VG nicht anwendbar); § 2 Abs 4 FFG sieht dies vor; wohl aber zu unbestimmt iSd Art 18 B-VG; darüber hinaus fraglich, ob Regelungen der VO überhaupt (siehe auch § 4 der VO) von dieser (wenn auch zu unbestimmten) VO-Ermächtigung umfasst [Argumentation](4)___

* Individualantrag nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG möglich; tauglicher Anfechtungsgegenstand (VO); jeder Mann zwischen 16 und 45 mit Hauptwohnsitz in Ottenschlag ist

Normadressat; Rechtssphäre gegeben (VO normiert subjektive Pflichten; siehe auch oben Art 4 MRK); aktuelle Betroffenheit gegeben, da VO bereits in Kraft; Verpflichtung ergibt sich direkt aus VO, Umweg über Verwaltungsstrafe nach § 4 VO nach VfGH nicht zumutbar(6)___

II. * Erkenntnisbeschwerde gem Art 144 B-VG(1)___

* Recht auf persönliche Freiheit (Art 5 EMRK, Art 1 PersFrBVG): JedermannsR, G GR-Träger; schützt vor staatlichen Beschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit; durch § 20 Abs 3 FFG werden hoheitliche Befugnisse übertragen, Handeln der F (für beliebige Feuerwehr) somit dem Staat zurechenbar; Fesselung des G durch F stellt Eingriff dar; GR verletzt, wenn Erkenntnis gegen die Erfordernisse des PersFrBVG verstößt, auf rw genereller Grundlage beruht, gesetzlos oder in denkmöglicher Anwendung eines Gesetzes ergeht(4)___

* Festnahme bedarf gesetzlicher Grundlage; § 20 Abs 3 FFG berechtigt nur zur Entfernung von Personen, die die Brandbekämpfung verhindern; darin kann keine Befugnis zur Festnahme erblickt werden (die über den Akt des Entfernens hinausgeht); insofern Verstoß gegen Art 2 Abs 1 PersFrBVG bzw denkmögliche Anwendung des § 20 Abs 3 FFG; außerdem Denkmöglichkeit wegen Begründungsmangels (siehe unten).....(3)___

* Festnahme darüber hinaus nicht unter Achtung der Menschenwürde und möglichster Schonung der Person erfolgt (in die Wiese stoßen; Fesselung mit Schlauch; liegen lassen); Verstoß gegen Art 1 Abs 4 PersFrBVG(2)___

* Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art 3 MRK): JedermannsR, G GR-Träger; absolutes Grundrecht, Erkenntnis verletzt GR, wenn VwG Verletzung nicht wahrnimmt, wenn es aufgrund eines Art 3 MRK-widrigen Gesetzes ergeht, auf einer Art 3 MRK-widrigen Auslegung des Gesetzes beruht oder wenn dem VwG grobe Verfahrensfehler in Bezug auf den Eingriff unterlaufen sind ... (2)___

* erniedrigende Behandlung liegt vor, da durch Fesselung mit Schlauch eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person zum Ausdruck kommt; VwG hat diese Verletzung nicht wahrgenommen; GR daher verletzt(2)___

* Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG, Art 1 RassDiskrBVG); UnionsbürgerR bzw für italienischen G möglich, sich auf RassDiskrBVG zu stützen; GR verletzt, wenn Erkenntnis auf glw Gesetz beruht, dem Gesetz glw Inhalt unterstellt oder VwG Willkür übt; Denkmöglichkeit iS qualifizierter Rechtswidrigkeit (siehe oben) indiziert Willkür; bloßer Verweis auf § 20 Abs 3 FFG stellt keine ausreichende Begründung dar (zumal strittig, ob SV darunter subsumierbar)(3)___

Gesamteindruck(4)___